

Geschäftsordnung (GO/TGM)

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen die maskuline Form gewählt, selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf beide Geschlechter.

1. Gültigkeitsbereich

- 1.1. Soweit die Satzung in § 8-13 nichts anderes regelt, gilt die Geschäftsordnung für alle Organe und weitere Gremien des Turngau Mitteltaunus mit Ausnahme des Turntages (siehe TGO/TGM).
- 1.2. Enthält die folgende Geschäftsordnung keine Regelung, ist die Turntagsgeschäftsordnung (TGO/TGM) sinngemäß anzuwenden.

2. Sitzungen, Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

- 2.1. Der Vorsitzende oder sein Vertreter laden mindestens 7 Tage vorher, schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung, zu den Sitzungen ein.
- 2.2. Einladungen zu allen Sitzungen sind auch dem Turngauvorsitzenden, auch elektronisch, zuzustellen.
- 2.3. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
- 2.4. Der Vorstand hat das Recht, durch ein oder mehrere Mitglieder in den Sitzungen von Turnausschuss (einschl. Fachbereichen), Ältestenrat, Turnjugend und sonstigen Ausschüssen, mit beratender Stimme vertreten zu sein.
- 2.5. Auf Beschluss des Vorstandes können auch Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

3. Beschlussfähigkeit

- 3.1. Nach der Satzung sind Beschlussgremien der Vorstand, der gesamte Turnausschuss und der Vorstand der Turnjugend (im Rahmen seiner Satzungsaufgaben). Die weiteren Gremien haben beratende Funktion.
- 3.2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind alle Organe und Gremien beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3.3. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn jeder Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.
- 3.4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

4. Tagesordnung

- 4.1. Als erster Punkt der Tagesordnung ist stets die Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung aufzunehmen.
- 4.2. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen beschlossen werden.
- 4.3. Anträge zur Tagesordnung sollen 3 Tage vorher dem Sitzungsleiter bekannt gegeben werden.

5. Abstimmungen

- 5.1. Abstimmungen werden durch Handaufheben vorgenommen.
- 5.2. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

6. Niederschriften, Schriftführung, Bearbeitung

- 6.1. Zu Beginn einer Sitzung ist ein Schriftführer zu bestimmen.
- 6.2. Über die Sitzungen ist eine **Ergebnis** - Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse

sind wörtlich mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen und zusätzlich in einer gesonderten Liste aufzuführen. Und zusätzlich in eine gesonderte Beschlussliste aufzunehmen.

- 6.3. Spätestens zwei Wochen nach der Sitzung ist die Niederschrift dem Teilnehmerkreis, sowie den nicht teilgenommenen Mitgliedern des Gremiums und dem Turngauvorsitzenden, zu übersenden. Der Niederschrift ist eine Teilnehmerliste beizufügen.
- 6.4. Mit Ausnahme von Turnausschusssitzungen (siehe 6.5) werden die Niederschriften in der nächsten Sitzung unter Berücksichtigung von Änderungswünschen genehmigt (s.a. Punkt 4.1). Bei Änderungen sind die Niederschriften entsprechend 6.3 erneut zu versenden.
- 6.5. Änderungswünsche zu den Niederschriften von Turnausschusssitzungen sind spätestens 2 Wochen nach dessen Übersendung dem Turngauvorsitzenden zuzusenden. Der Vorstand entscheidet unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Antragstellers über den endgültigen Inhalt der Niederschrift.
- 6.6. Die Niederschriften sind geordnet und gesichert aufzubewahren.

7. Aufgaben des Vorstandes, Aufgabenverteilungsplan

- 7.1. Nach der Wahl des Vorstandes sind die Schwerpunkte der Zuständigkeit in einer Aufgabenbeschreibung für alle Vorstandsmitglieder zeitnah festzulegen.
- 7.2. Der Vorstand kann weitere Aufgaben einzelnen, oder mehreren Vorstandmitgliedern übertragen.
- 7.3. Ferner sind nach jeder Wahl, die Vertretung des Turngaues bei den Sitzungen des HTV und der Sportkreise (z.B. Hauptausschuss, Verbandsrat, Oberturnwarte-, Sportwarte-, Frauenwartinnen- und Spielwartetagen, sowie die Vertreter in den Sportkreisen Maintaunus, Untertaunus und Wiesbaden) festzulegen.
- 7.4. Scheidet ein Mitglied des Turnausschusses vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand erforderlichenfalls einen Vertreter bis zur nächsten Wahl.
- 7.5. Steht ein Kassenprüfer für die anstehende Prüfung nicht zur Verfügung, bestimmt der Vorstand eine(n) Ersatzprüfer(in).

8. Aufgabenwahrnehmung der weiteren Organe und Gremien

- 8.1. Die Zahl der Mitglieder ist in der Satzung geregelt.
- 8.2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder haben Teilaufgaben wahrzunehmen, je nach Umfang auch gebündelt. Als Teilaufgaben gelten beispielsweise folgende Daueraufgaben:
 - Wettkampf-/Wettspielwesen
 - Kampf-/Schiedsrichterwesen
 - Lehrwesen
 - Öffentlichkeitsarbeit
- 8.3. Die Bezeichnung aller Aufgabenträger richtet sich nach der Satzung bzw. nach den Festlegungen des Vorstandes.
- 8.4. Die Aufgabenverteilungen werden von den einzelnen Gremien in eigener Verantwortung vorgenommen.

9. Finanz- und Wirtschaftsordnung (FWO/TGM)

- 9.1. Der Vorstand beschließt in Form einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung eine Finanz- und Wirtschaftsordnung.

Die Geschäftsordnung wurde vom TGM Vorstand am 17.11.2019 beschlossen, sie tritt am 1.12.2019 in Kraft.